

Ordnung

über die Benutzung der Sporthalle im Panzower Weg der Stadt Neubukow für den Schul-, Vereins- und Breitensport

I.

Allgemeines

1. Die Stadt Neubukow ist Träger der Sporthalle im Panzower Weg. Sie erlässt nachfolgende Bestimmungen für deren Benutzung. Diese Bestimmungen sind für alle Nutzer verbindlich.
2. Im Auftrag der Stadt Neubukow übt der technische Leiter der Sporthalle oder ein von ihm Beauftragter das Hausherrenrecht in der Sporthalle aus. In der Zeit von 15.30 bis 22.00 Uhr sowie zu außerschulischen Veranstaltungen an Wochenendtagen wird das Hausherrenrecht in den Sporthallen und den dazugehörigen Außenanlagen durch den Übungsleiter, dem technischen Leiter oder von einer durch die Stadt Neubukow benannten Person wahrgenommen. Er ist berechtigt, ein Hallenverbot zu erlassen.
3. Übungsleiter im Sinne dieser Ordnung sind Lehrer, der Schulleiter oder der jeweilige Verantwortliche der Übungsgruppe.
4. Das Hausrecht verpflichtet zur Überwachung der Bestimmungen dieser Hallenordnung.
5. Die Benutzung der Sporthalle ist nur den Mannschaften bzw. Sportgruppen gestattet, die eine Nutzungsvereinbarung für diese Nutzungszeit haben und deren Übungsleiter durch Unterschrift die Sporthallenordnung anerkennt und sich damit zur Einhaltung verpflichtet. Diese Nutzungsvereinbarung kann bei Verstößen gegen die Hallenordnung oder aus wichtigen Gründen kurzfristig widerrufen werden.
6. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung – auch durch einzelne Teilnehmer einer Gruppe – kann die gesamte Gruppe sofort aus der Halle verwiesen werden.
7. Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Ordnung sind Gegenstände, die in den Hallen vorhanden und dem Sportbetrieb unmittelbar (z.B. Turngeräte, Tore, Bälle) oder mittelbar (z.B. Wascheinrichtungen, Zuschauersitzplätze) dienen.
8. Der Verkauf von Waren aller Art ist nur in Ausnahmefällen mit einer Sondergenehmigung durch die Stadtverwaltung erlaubt.

II.

Benutzungsbestimmungen

1. Die Halle darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend ist. Dieser ist für den ordnungsgemäßen Zustand der genutzten Hallenflächen bzw. Geräten verantwortlich. Stellt er Mängel fest, sind diese unverzüglich im ausliegenden Nutzungsbuch zu vermerken.

2. Die Übungsleiter und deren Stellvertreter sind der Stadt Neubukow schriftlich zu benennen und in der Nutzungsvereinbarung festzuhalten. Bei Änderungen sind diese der Stadt Neubukow unverzüglich anzuzeigen. Beide erhalten einen Schlüssel mit Zugangsberechtigung während der Nutzungszeit. Die Weitergabe des Schlüssels mit Zugangsberechtigung während der Nutzungszeit ist nicht statthaft.
3. Der Übungsleiter oder sein Stellvertreter sind für Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in der Halle, den Umkleidekabinen und den sanitären Einrichtungen voll verantwortlich. Sie sorgen dafür, dass alle Räume in einem ordentlichen Zustand verlassen werden. Fenster und Türen sind vor dem Verlassen zu schließen.
4. Der Übungsleiter oder sein Stellvertreter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur die nach Nutzungsvereinbarung zugewiesene Umkleidekabine genutzt wird.
5. Auf den Verschluss der Halleneingangstür während der Nutzungszeit ist durch den Übungsleiter oder sein Stellvertreter zu achten. Grundsätzlich ist die Halleneingangstür verschlossen zu halten. Unbefugten ist der Zutritt nicht gestattet.
6. Die Hallen dürfen nur mit Turnschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden. Das betreten mit Fußballschuhen, Rollschuhen oder Straßenschuhen ist untersagt.
7. Das Ballspielen ist mit eigens für Hallen entwickelte Bälle zulässig und so zu betreiben, dass Fenster, Beleuchtungskörper usw. nicht gefährdet werden.
8. Der Gebrauch bodenverschmutzender Kleister oder Haftmittel ist verboten.
9. Die Geräte in den Hallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden und sind sachgemäß und schonend zu behandeln. Sie dürfen nur auf den Transportwagen bzw. Laufrollen befördert werden. Das Mitfahren ist untersagt. Nach Beendigung der Trainings- oder Übungsstunde sind sie auf Null zu stellen, zu sichern und auf die Abstellplätze zurückzubringen. Hiervon hat sich der Lehrer oder Übungsleiter zu überzeugen.
10. Für mutwillige oder fahrlässige Zerstörung haftet der Verursacher. Sie sind unverzüglich dem technischen Leiter der Halle zu melden und im Nutzungsbuch festzuhalten. Sollten Zerstörungen vor Benutzung festgestellt werden, ist die im Nutzungsbuch zu vermerken.
11. Während des Sportbetriebes sind die Lichtanlagen in den Nebenräumen auszuschalten.
12. Das Rauchen und Alkoholgenuss ist in allen Räumen der Halle untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken außer Wasser und Fitnessgetränke in der Halle ist verboten.
13. Die Benutzung der Duschanlagen ist den Nutzern gestattet, doch wird auf sparsamsten Verbrauch von Wasser und Energie hingewiesen. Die Übungsleiter oder sein Stellvertreter überwachen das sorgfältige Verschließen aller Wasserentnahmestellen in den Duschen und Waschräumen und sorgen für Ordnung in den Umkleideräumen.

14. Die Heizungseinrichtungen dürfen nur vom technischen Leiter der Halle bedient werden. Die Bedienung der Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen ist nur nach Einweisung durch den technischen Leiter der Halle vom Übungsleiter oder seinem Stellvertreter gestattet.
15. Das Aushängen von Plakaten oder Hinweisen an Scheiben oder Türen ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen ist dieses mit dem Träger der Einrichtung abzustimmen.
16. Das Anbringen von Werbungen bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung.
17. Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Mofas und Mopeds sind nur auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen.
18. Tiere dürfen nicht in die Halle mitgebracht werden.
19. Die Benutzung der Halle darf nur zu den in dem Mietvertrag vereinbarten Zeiten erfolgen. Der Zutritt in das Gebäude ist 15 Minuten vor der gemieteten Hallenzeit möglich. Grundsätzlich hat die Halle zum Ende der Nutzungszeit geräumt zu sein, d.h. alle Geräte und Einrichtungen haben sich zu diesem Zeitpunkt schon an den für sie bestimmten Platz zu befinden. Das Gebäude ist dann bis spätestens 30 Minuten nach Ende der Nutzungszeit von der Übungsgruppe zu verlassen. Der Übungsleiter oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, dies zu kontrollieren. Verstöße werden im Nutzungsbuch festgehalten.
20. Die Besucherzahl kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.
21. Die Stadt Neubukow verpflichtet sich, die Nutzer auf die Einhaltung der Hallenordnung in regelmäßigen Abständen (1x jährlich) hinzuweisen und über deren Inhalt zu belehren. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Bei Wechsel von Übungsleitern ist dieses zusätzlich erforderlich.
22. Durch Fehlverhalten und Verstöße gegen diese Hallenordnung bedingte Einsätze des technischen Leiters oder anderer Dienstleister der Stadt Neubukow, werden der jeweiligen Nutzergruppe, vertreten durch den Übungsleiter, in Rechnung gestellt.

III. Haftung

1. Die Stadt überlässt dem Benutzer bzw. den Vereinen die Sporthalle und Geräte zur Nutzung. Dafür haben diese der Stadt die Benutzungsgebühr für die Nutzungszeit zu erstatten. Schadhafte Geräte sind jedoch von einer Benutzung ausgenommen. Der Benutzer bzw. Verein ist verpflichtet, die Räume und Sportgeräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. In der Halle liegt ein Nutzungsbuch aus. Hierin werden festgestellte Mängel vor Inanspruchnahme der Hallen, einschließlich der Nebenräume und der Geräte sowie Mängel während der Veranstaltung eingetragen.

3. Die Stadt Neubukow übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jedwelcher Art, die den Vereinen und Organisatoren, ihren Mitgliedern und Besuchern aus der Benutzung der Hallen entstehen. Der Versicherungsschutz ist Angelegenheit der Vereine und Organisatoren.
4. Die Stadt haftet ebenso wenig für den Verlust von Wertsachen und anderen Gegenständen.
5. Für Schäden an Gebäuden, Geräten und anderen Einrichtungsgegenständen, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, haftet der jeweilige Nutzer. Diese Haftung erstreckt sich sowohl auf Vereins- oder Organisationsmitglieder als auch auf Besucher von Veranstaltungen dieser Vereine.
6. Haftungsanfragen für die Zeit der Nutzung durch die Neubukower Schulen sind gesondert geregelt und den jeweiligen Schulleitern bekannt.
7. Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie verursachen.

IV. Sonstiges

1. Für die Überlassung des Schlüssels mit Zugangsberechtigung wird eine Kautionshöhe von 20,00 € je Schlüssel erhoben.
2. Sollte eine Nutzung der Sporthalle aufgrund einer Veranstaltung oder Baumaßnahme nicht möglich sein, werden die Schließzeiten rechtzeitig über einen Aushang in der Sporthalle angekündigt.
3. Diese Hallenordnung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft. Die Ordnung vom 09.03.1995 tritt hiermit außer Kraft.

Neubukow, 09. Dezember 2016


Roland Dethloff
Bürgermeister

